

KINDER- UND JUGENDSCHUTZ-LEITLINIEN

FÜR MITARBEITENDE IN KINDER-, JUNGCHAR-, TEENAGER- UND JUGENDKREISEN,
SOWIE BEI ZELTLAGERN UND FREIZZEITEN IM SWD-EC-VERBAND

Kinder- und Jugendschutz geht jeden an. Uns besonders. Wir als christlicher Jugendverband möchten Kinder und Jugendliche stark machen. Wir möchten sie positiv prägen und ihnen ein Zuhause geben.

Kinder und Jugendliche haben bei unseren Angeboten, Veranstaltungen, Gruppenstunden und Freizeiten das Recht auf Sicherheit, Privatsphäre und einen achtungsvollen Umgang. Deshalb sind die Mitarbeitenden in den verschiedenen Arbeitsbereichen herausgefordert, Kindern mit der nötigen Liebe aber auch dem nötigen Respekt und einer Achtung ihrer Privatsphäre zu begegnen und ihnen zu helfen, falls sie in Gefahr stehen, Schaden zu nehmen.

1. ZWECK DIESER LEITLINIEN FÜR MITARBEITENDE

Ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende tragen im Zusammenhang mit dieser Thematik eine große Verantwortung für Kinder und Jugendliche in unserer EC-Jugendarbeit. Diese Leitlinien sollen den Mitarbeitenden helfen, diese wichtige Aufgabe im Hinblick auf den Kinder- und Jugendschutz wahrzunehmen. Konkret wollen die Leitlinien und die dazugehörige Schulung...

- ... Mitarbeitende zum Thema Grenzachtung, sexueller Missbrauch & Kindeswohlgefährdung sensibilisieren und aufklären
- ... Mitarbeitende sensibilisieren – sowohl für den Umgang mit den Kindern und Jugendlichen als auch für Anzeichen von sexueller Gewalt und andere Arten von Kindeswohlgefährdung, die sie bei möglichen Opfern und Tätern beobachten. Mitarbeiter sollen befähigt werden zur Prävention (Vorbeugung) und Intervention (hilfgebend Eingreifen).
- ... helfen, dass Betroffenen die Möglichkeit bekommen, über die ihnen zugefügte Gewalt usw. zu reden und Hilfe zu bekommen.
- ... Standards festlegen, die eine Atmosphäre der Grenzachtung ermöglichen, sexuellen Übergriffen erschweren und die Mitarbeitenden vor falschen Verdächtigungen schützen.

2. KINDESWOHLGEFÄHRDUNG, WAS IST DAS?

In der Kinder- und Jugendarbeit ist das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen unser höchstes Interesse. Ist dieses Wohl gefährdet, spricht der Gesetzgeber von einer Kindeswohlgefährdung. Konkret liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Der Bundesgerichtshof definiert eine Kindeswohlgefährdung als eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten lässt.“¹⁾

Da wir in der Kinder- und Jugendarbeit in engem Kontakt mit Kinder- und Jugendlichen stehen, haben wir Mitarbeitenden eine wichtige Rolle bei der Hilfe für Betroffene. Wir können die Gefährdungen entdecken und Hilfe in Absprache mit und für die Betroffenen organisieren. Dazu ist es notwendig zu verstehen, welche Gefährdungen dies sind. Folgende Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung lassen sich unterscheiden:

- körperliche Gewalt (intensive oder andauernde Anwendung von körperlichem Zwang)
- psychischer und seelischer Missbrauch und Misshandlung (feindselige Ablehnung, Terrorisieren, Isolieren, Demütigungen, aktive und passive Beschämung, Erniedrigung, Zurückweisung)
- emotionale, seelische und körperliche Vernachlässigung (andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgepflichtigen Personen, Ausnutzen und Korumpieren, mangelhafter Schutz vor Gefahren)
- Versagen entscheidender existenzieller Entwicklungschancen (Verhinderung von Schulbesuch und Bildung, Verweigern einer notwendigen medizinischen Hilfe durch die Eltern, zum Beispiel aus religiösen Gründen)
- sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch (jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird)

¹⁾ KVJS-Ratgeber: Kinderschutz in der offenen Kinder- und Jugendarbeit
+ BGH, Beschluss vom 06.02.2019 - XII ZB 408/18



IM FOLGENDEN SOLL SPEZIELL AUF SEXUELLE GEWALT EINGEGANGEN WERDEN:

Sexuelle Gewalt bezeichnet alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind/Jugendlichen entweder gegen den Willen des Kindes/Jugendlichen vorgenommen werden oder denen das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine sexuellen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Neben körperlichen Übergriffen – von ungewollten Küssen, Berührungen bis hin zur Vergewaltigung – gehören dazu unter anderem auch Handlungen ohne Körperkontakt, wie z.B. das heimliche Beobachten beim Umziehen, das Zeigen von pornografischen Bildern oder verbale Grenzverletzungen. Sexuelle Gewalt ist also nicht nur im Sinne von körperlicher Gewalt zu verstehen. Immer da, wo die Machtposition eines Erwachsenen oder Jugendlichen auf die Ohnmachts- und Unreife-Position eines Kindes/Jugendlichen stößt und es nicht um fürsorglichen Umgang mit dem Kind/Jugendlichen geht, der dessen Unterlegenheit berücksichtigt, geschieht sexuelle Gewalt. Der Täter ignoriert die Grenzen des Kindes/Jugendlichen und sieht das Gegenüber nur noch als Objekt zur Befriedigung seiner eigenen sexuellen Bedürfnisse. Sexuelle Übergriffe treten immer häufiger auch unter Kindern und Jugendlichen schon ab dem Vor-/Grundschulalter auf und reichen bis hin zu körperlichen Manipulationen. Im Gegensatz zur sexuellen Gewalt sind die agierenden Jungen und Mädchen jedoch nicht als klassische Täter zu bezeichnen, da sie meistens selbst Opfer sind.

HERAUSFORDERUNG KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Von sexueller Gewalt oder anderer Art von Kindeswohlgefährdung Betroffene entwickeln Überlebensstrategien, die ihnen helfen, mit ihrer leidvollen Situation umzugehen. So wollen Kinder und Jugendliche zwar, dass der Missbrauch aufhört, sie wollen aber nicht ihre engsten Familienbeziehungen aufs Spiel setzen! Droht der „Verlust“ der Familie und gibt es kein akzeptables „Ersatzangebot“, kann der Missbrauch vorübergehend als „kleineres Übel“ in Kauf genommen und weiter erduldet werden.

Ein schnelles Vorgehen beim Verdacht von sexueller Gewalt kann daher unter Umständen viel Schaden anrichten: Das Schutzgebäude, das sich die Betroffenen errichtet haben, darf nicht einfach zerstört werden. Die Inanspruchnahme von qualifizierter Hilfe ist eine Notwendigkeit. Eine Intervention braucht immer eine längere Vorbereitungszeit, während der man damit rechnen muss, dass die Gewalt weitergeht. Dies auszuhalten und trotzdem dranzubleiben, ist eine der schwierigsten Aufgaben für Begleitende.

Die kurze Darstellung macht deutlich, dass es sich um eine komplexe Thematik handelt, die um der Betroffenen Willen einen möglichst kompetenten Umgang durch Mitarbeiter, Vertrauenspersonen und fachlichen Beratungsstellen erfordert.

3. VERHALTENSKODEX FÜR MITARBEITENDE

Jeder Mensch ist von Gott als sein Ebenbild mit eigener Persönlichkeit und sexueller Identität erschaffen und geliebt. Unsere Arbeit mit den uns anvertrauten jungen Menschen ist daher von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt, um ihr Selbstbewusstsein und ihre Fähigkeiten zur Selbstbestimmung nach biblischen Maßstäben zu entwickeln.

Im Folgenden die wesentlichen Verhaltensregeln (auf Grundlage des Jugendschutzgesetzes) mit Erläuterungen für Mitarbeiter im SWD-EC-Verband. Mit der Unterschrift unter den Verhaltenskodex erklären alle Mitarbeiter ab 14 Jahre ihre Absicht nach ihren altersgemäßen Möglichkeiten, der sexuellen Gewalt präventiv und aktiv zu begegnen.

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass in unserer örtlichen EC-Jugendarbeit und bei Mitarbeit im SWD-EC-Landesverband sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden. Deshalb stärke ich die uns anvertrauten jungen Menschen und schütze sie vor körperlichem und seelischem Schaden und Gewalt.
2. Ich nehme die individuellen Grenzen der Kinder, Jugendlichen und Mitarbeiter wahr und respektiere sie. Dies betrifft vor allem die Intimsphäre, die persönliche Schamgrenze und andere individuelle Grenzempfindungen. Ich respektiere den eigenen Willen jedes Gruppenmitgliedes.²⁾
3. Ich lebe einen verantwortungsvollen Umgang von Nähe und Distanz. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakte mit mir anvertrauten Menschen und/oder zur Befriedigung eigener sexueller Bedürfnisse.
4. Alles, was ich als Mitarbeiter zusammen mit einer mir anvertrauten Person tue, gestalte ich offen und einsehbar.
5. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
6. Ich versuche Grenzverletzungen, die durch Mitarbeiter oder Teilnehmer geschehen, wahrzunehmen, egal ob sie in den Gruppen, bei Aktivitäten, Freizeiten oder außerhalb des Rahmens der EC-Jugendarbeit stattfinden. Wenn ich eine solche Grenzverletzung bemerke, schaue ich nicht weg, sondern dokumentiere meine Beobachtung und wende mich an eine Vertrauensperson meiner EC-Jugendarbeit oder meiner Gemeinde, um das weitere Vorgehen und Kontakt zu Fachkräften abzustimmen.
7. Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Wenn ich (sexuelle) Gewalt vermute oder direkt davon erfahre, wende ich mich an eine Vertrauensperson meiner EC-Jugendarbeit oder meiner Gemeinde (siehe unten), um zusammen mit ihr in kompetenten Fachberatungsstellen für mich und die betroffene Person Hilfe zu finden (Bitte beachtet dazu weitere konkrete Hinweise bei „Verhaltenskodex in der Praxis“).

Dieses Dokument gibt es auch als weboptimiertes PDF. Dadurch können die hier angegeben Seitenzahlen durchaus von der logischen Reihenfolge abweichen.

4. DER VERHALTENSKODEX IN DER PRAXIS

Diese Verhaltensregeln wollen dir helfen, den Kodex in der Praxis konkret werden zu lassen. Sie dienen auch deinem Schutz. Schon eine erfundene Verdächtigung eines Kindes oder Jugendlichen kann sonst das Ende für Mitarbeitende bedeuten. Die nachfolgenden Empfehlungen für Mitarbeitende sind kein vollständiges Regelwerk und können je nach Situation angepasst und konkretisiert werden.

In allen Situationen sollte möglichst eine Öffentlichkeit vorhanden sein. Das bedeutet:

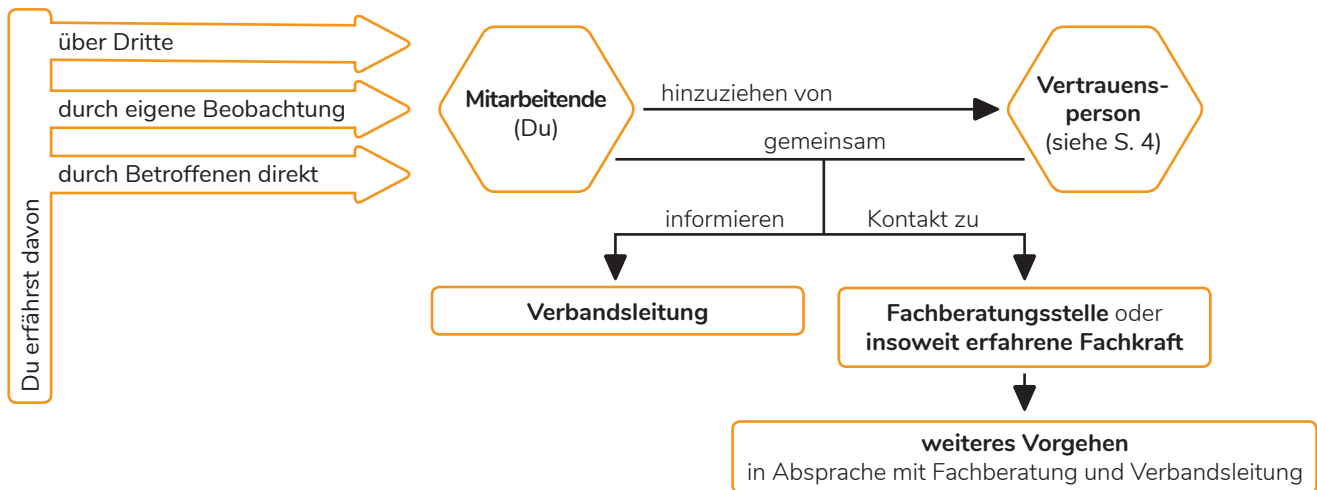
- Mitarbeitende begleiten einzelne Kinder möglichst nicht allein auf das Zimmer, die Toilette, ins Bad, Zelt oder andere geschlossene Räume.
- Türen bleiben immer geöffnet, wenn man mit einer anvertrauten Person alleine ist (d.h. nie von innen abschließen).
- In der Regel sollte/n wo möglich immer ein zweiter Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin oder andere Kinder mit anwesend sein.
- Bei Verletzungen, Splitterentfernungen, Zeckenkontrolle, Einreiben von Salben usw. in intimen Körperbereichen sollte immer eine weitere Person anwesend sein (bereits das Einreiben des Rückens oder des Bauchs kann unter Umständen als Intimität gewertet werden). Bei älteren Kindern, Teens und Jugendlichen sollte dies auf jeden Fall von einem gleichgeschlechtlichen Mitarbeiter erfolgen.
- Bei Spielen mit Körperkontakt Situationen vermeiden, die falsch interpretiert werden können.
- Bei Spielen und anderen Aktivitäten als Gruppe mit Körperkontakt ist das „Nein“ eines Kindes/Jugendlichen auf jeden Fall zu akzeptieren.
- Im Team werden unklare Situationen angesprochen und Verhaltensstandards festgelegt (wer cremt wen ein, legt wem den Klettergurt an) ggf. auch unter Einbeziehung der Leitung der EC-Jugendarbeit.

IN FREIZEITEN, CAMPS UND ZELTLAGERN GILT ZUSÄTZLICH:

- Auf Freizeiten und Camps mit gemischt geschlechtlichen Teilnehmern, muss unter den Mitarbeitenden immer mindestens eine weibliche und eine männliche Person sein.
- Für Jungen und Mädchen gibt es getrennte Schlaf- und Waschmöglichkeiten.
- Bei Gemeinschaftsduschen sollte kein Kind/Jugendlicher gezwungen bzw. aufgefordert werden, nackt zu duschen.
- Auch bei Outdoor-Übernachtungen (z.B. Zwei-Tagestour), bei denen keine getrennten Räume möglich sind, ist auf eine Trennung von Jungen und Mädchen zu achten und auf die persönlichen Grenzen Einzelner Rücksicht zu nehmen.
- Die Reinigung und Pflege der getrennten Schlaf- und Waschmöglichkeiten dürfen nur von Mitarbeitenden des jeweiligen Geschlechts vorgenommen werden.

²⁾ In der praktischen Umsetzung kann diese Regel ihre Grenzen finden, wenn dadurch sonst andere gesetzliche Pflichten bezüglich der Aufsicht oder der Gruppenfürsorge verletzt werden würden. Wenn z.B. ein Kind sich selbst Schaden zufügen will oder durch sein Verhalten Grenzen anderer verletzt, ist selbstverständlich Einhalt zu gebieten.

5. VERHALTEN IM ERNSTFALL



Wenn du sexuelle Gewalt oder eine andere Kindeswohlgefährdung vermutest oder davon erfährst:

- Ruhe bewahren! Kein Aktionismus! Kein Alleingang! Auch wenn es nicht einfach ist: Ruhe bewahren, nichts überstürzen. Vorilige Handlungen – wie eine Konfrontation mit dem Täter oder eine Anzeige bei der Polizei – helfen niemandem, sondern schaden häufig nur. Alle Aktionen sind sowohl mit der Vertrauensperson, der Fachkraft als auch mit dem Opfer abzustimmen.
- Vertrauensperson kontaktieren – Sprich eine Vertrauensperson (siehe Seite 3) an und erzähl ihr, was passiert ist (kann anonym erfolgen).
- Schreib es auf! Dokumentiere ab der ersten Vermutung alle Beobachtungen sowie alle Informationen (egal ob du sie direkt vom Opfer oder von Dritten erhalten hast) möglichst genau. Was ist passiert? Was wurde gesagt? Alles mit Datum, Uhrzeit, Ort und Zeugen/Informanten (falls vorhanden mit Namen und Adresse). Bitte bewahre diese Aufzeichnungen vertraulich und verschlossen auf. Sie können später sehr hilfreich sein.
- Fachberatungsstelle / insoweit erfahrene Fachkraft kontaktieren – besorgt euch gemeinsam professionelle Hilfe (Seite 4 unten).
- Information an die Verbandsleitung! Nachdem die Vertrauensperson eingeschaltet ist und eine Fachstelle mit einbezogen wurde, sollte zeitnah³⁾ der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des SWD-EC-Landesverbandes oder die Leitung des SWD-EC-Landesverbandes über einen begründeten Verdacht informiert werden.
- Weiteres Vorgehen umsetzen – Das mit der Fachkraft besprochene Vorgehen zeitnah umsetzen.

WICHTIG

Keine Konfrontation oder Gespräche mit möglichen Tätern! Auf keinen Fall den möglichen Täter über den Verdacht informieren oder konfrontieren. Verdunklungsgefahr!

Bei Unsicherheit helfen wir euch gern weiter! Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des Landesverbandes kann im Zweifelsfall Mitarbeiter auch anonym beraten. (www.swdec.de/kinderschutz)

WENN DIR JEMAND VON SEXUELLER GEWALT ODER EINER ANDEREN KINDESWOHLGEFÄHRDUNG BERICHTET:

- Nimm es ernst, wenn ein Kind /Jugendlicher dir von sexuellen Übergriffen erzählt. Signalisiere, dass es/er über das Erlebte sprechen darf, aber dränge nicht und frage nicht aus.
- Mach keine Versprechen, die du nicht halten kannst (z.B.: „Alles wird gut! Niemand wird dir mehr etwas tun.“ oder „Ich werde nie jemandem davon erzählen.“)
- Neuen Gesprächstermin ausmachen – Vereinbare, wenn möglich mit dem Kind/Jugendlichen einen neuen Gesprächstermin. Damit signalisierst du, dass du den Betroffenen nicht alleine lässt. Beim nächsten Treffen kannst du dann die Hilfen, die du von der Fachberatungsstelle bekommen hast, mit dem Betroffenen besprechen.
- Informiere deinen Gesprächspartner darüber, dass du die Unterstützung einer Vertrauensperson und Beratungsstelle in Anspruch nehmen wirst.
- Bespreche alles mit deiner Vertrauensperson und zieht eine Fachberatungsstelle / insoweit erfahrene Fachkraft hinzu und besprecht das weitere Vorgehen.

Vertrauenspersonen und Fachberatungsstellen auf Seite 6.

³⁾ Bei einem öffentlichen Bekanntwerden eines Missbrauchsfalls gilt es, neben der bereits geleisteten Hilfe auch in der Öffentlichkeit von Verbandsseite aktiv zu werden, um in erster Linie Schaden vom Opfer aber auch Schaden vom Verband abzuwenden. Daher ist es notwendig, noch vor dem öffentlichen Bekanntwerden auch die Leitung des Verbandes über den Missbrauchsfall zu informieren. Wichtig ist jedoch, dass deswegen kein Druck auf das Opfer ausgeübt wird. Opferschutz hat erste Priorität.

6. UNTERZEICHNUNG DER KINDER- UND JUGENDSCHUTZ-LEITLINIEN

AUSFERTIGUNG FÜR DEN EHRENAMTLICHEN MITARBEITENDEN

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich diese Leitlinie und den Verhaltenskodex bejahe und umsetzen werde.

Des Weiteren erkläre ich hiermit, dass gegen mich kein Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs (siehe Paragraphen unter 7.) anhängig war oder ist (gilt auch für eingestellte Verfahren). Sollte ein solches Verfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Landesverbandes oder eine Person aus dem Vorstand des SWD-EC-Verbandes darüber umgehend zu informieren.

Weiterleitung des Formulars an befreundete Verbände



Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V.

Hiermit stimme ich zu, dass bei Bedarf eine Kopie dieser Erklärung erstellt und an den Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V. weitergeleitet wird.

Diese Kopie hilft uns, Verwaltungsaufwand zu sparen. Wir empfehlen das Ankreuzen der Option.

Weitere Informationen darüber erhältst du von deinem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten. Die Weiterleitung erfolgt durch die SWD-EC-Geschäftsstelle.



Liebenzeller Gemeinschaftsverband
gemeinsam glauben leben



Südwestdeutscher Gemeinschaftsverband e.V.

Hiermit stimme ich zu, dass bei Bedarf eine Kopie dieser Erklärung erstellt und an den Südwestdeutschen Gemeinschaftsverband e.V. weitergeleitet wird.

Diese Kopie hilft uns, Verwaltungsaufwand zu sparen. Wir empfehlen das Ankreuzen der Option.

Weitere Informationen darüber erhältst du von deinem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten. Die Weiterleitung erfolgt durch die SWD-EC-Geschäftsstelle.



**Südwestdeutscher
Gemeinschafts-
Verband e.V.**

Hiermit willige ich nach § 11 DSGVO ein, dass meine Daten gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Hinweise zum Datenschutz siehe Seite 5. Weitere Informationen unter www.swdec.de/datenschutz

Persönliche Daten des Mitarbeitenden:

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Handynummer

E-Mail

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Mitarbeit in

Ort der (EC-)Jugendarbeit und/oder Gemeinschaft/Gemeinde, bzw. Name der Freizeit und des zugehörigen Kreisverbands/Ortes

Ort und Datum

Unterschrift der/des Mitarbeitenden (handschriftlich)

7. EINSICHTNAHME ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Der/Die örtliche Kinder- und Jugendschutzbeauftragte bestätigt nachstehend durch Unterschrift, dass er/sie das erweiterte Führungszeugnis eingesehen hat und dass dieses keine Einträge über Straftaten nach **§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs.3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB** enthält, die eine Mitarbeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im SWD-EC-Verband e.V., im Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V. und Südwestdeutschen Gemeinschaftsverband ausschließen.

Das Führungszeugnis vom enthält keine der o.g. Einträge und wurde eingesehen am

Erstelldatum Führungszeugnis

Datum der Einsicht

von
leserlich Vor- und Nachname des Einsichtnehmenden

.....
Unterschrift des Einsichtnehmenden

Stellung in der Jugendarbeit/Freizeit des Einsichtnehmenden

Falls dieser kein gemeldeter Kinder- und Jugendschutzbeauftragter ist, bitte Stellung in der Jugendarbeit/Freizeit, Adresse, Telefonnummer E-Mail ergänzen

.....
Adresse des Einsichtnehmenden

.....
Telefonnummer des Einsichtnehmenden

.....
E-Mail des Einsichtnehmenden

6. UNTERZEICHNUNG DER KINDER- UND JUGENDSCHUTZ-LEITLINIEN

AUSFERTIGUNG FÜR DIE DOKUMENTATION DES KINDER- UND JUGENDSCHUTZBEAUFTRAGTEN VOR ORT

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich diese Leitlinie und den Verhaltenskodex bejahe und umsetzen werde.

Des Weiteren erkläre ich hiermit, dass gegen mich kein Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs (siehe Paragraphen unter 7.) anhängig war oder ist (gilt auch für eingestellte Verfahren). Sollte ein solches Verfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Landesverbandes oder eine Person aus dem Vorstand des SWD-EC-Verbandes darüber umgehend zu informieren.

Weiterleitung des Formulars an befreundete Verbände



Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V.

Hiermit stimme ich zu, dass bei Bedarf eine Kopie dieser Erklärung erstellt und an den Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V. weitergeleitet wird.

Diese Kopie hilft uns, Verwaltungsaufwand zu sparen. Wir empfehlen das Ankreuzen der Option. Weitere Informationen darüber erhältst du von deinem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten. Die Weiterleitung erfolgt durch die SWD-EC-Geschäftsstelle.



Liebenzeller Gemeinschaftsverband
gemeinsam glauben leben



Südwestdeutscher Gemeinschaftsverband e.V.

Hiermit stimme ich zu, dass bei Bedarf eine Kopie dieser Erklärung erstellt und an den Südwestdeutschen Gemeinschaftsverband e.V. weitergeleitet wird.

Diese Kopie hilft uns, Verwaltungsaufwand zu sparen. Wir empfehlen das Ankreuzen der Option. Weitere Informationen darüber erhältst du von deinem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten. Die Weiterleitung erfolgt durch die SWD-EC-Geschäftsstelle.



**Südwestdeutscher
Gemeinschafts-
Verband e.V.**

Hiermit willige ich nach § 11 DSGVO ein, dass meine Daten gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Hinweise zum Datenschutz siehe Seite 5. Weitere Informationen unter www.swdec.de/datenschutz

Persönliche Daten des Mitarbeitenden:

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Handynummer

E-Mail

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Mitarbeit in

Ort der (EC-)Jugendarbeit und/oder Gemeinschaft/Gemeinde, bzw. Name der Freizeit und des zugehörigen Kreisverbands/Ortes

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift der/des Mitarbeitenden (handschriftlich)

7. EINSICHTNAHME ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Der/Die örtliche Kinder- und Jugendschutzbeauftragte bestätigt nachstehend durch Unterschrift, dass er/sie das erweiterte Führungszeugnis eingesehen hat und dass dieses keine Einträge über Straftaten nach **§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs.3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB** enthält, die eine Mitarbeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im SWD-EC-Verband e.V., im Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V. und Südwestdeutschen Gemeinschaftsverband ausschließen.

Das Führungszeugnis vom enthält keine der o.g. Einträge und wurde eingesehen am
Erstelldatum Führungszeugnis Datum der Einsicht

von
leserlich Vor- und Nachname des Einsichtnehmenden

.....
Unterschrift des Einsichtnehmenden

Stellung in der Jugendarbeit/Freizeit des Einsichtnehmenden

Falls dieser kein gemeldeter Kinder- und Jugendschutzbeauftragter ist, bitte Stellung in der Jugendarbeit/Freizeit, Adresse, Telefonnummer E-Mail ergänzen

.....
Adresse des Einsichtnehmenden

.....
Telefonnummer des Einsichtnehmenden

.....
E-Mail des Einsichtnehmenden

6. UNTERZEICHNUNG DER KINDER- UND JUGENDSCHUTZ-LEITLINIEN

AUSFERTIGUNG FÜR DEN SWD-EC-VERBAND

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich diese Leitlinie und den Verhaltenskodex bejahe und umsetzen werde.

Des Weiteren erkläre ich hiermit, dass gegen mich kein Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs (siehe Paragraphen unter 7.) anhängig war oder ist (gilt auch für eingestellte Verfahren). Sollte ein solches Verfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Landesverbandes oder eine Person aus dem Vorstand des SWD-EC-Verbandes darüber umgehend zu informieren.

Weiterleitung des Formulars an befreundete Verbände



Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V.

Hiermit stimme ich zu, dass bei Bedarf eine Kopie dieser Erklärung erstellt und an den Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V. weitergeleitet wird.

Diese Kopie hilft uns, Verwaltungsaufwand zu sparen. Wir empfehlen das Ankreuzen der Option.

Weitere Informationen darüber erhältst du von deinem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten. Die Weiterleitung erfolgt durch die SWD-EC-Geschäftsstelle.



Liebenzeller Gemeinschaftsverband
gemeinsam glauben leben



Südwestdeutscher Gemeinschaftsverband e.V.

Hiermit stimme ich zu, dass bei Bedarf eine Kopie dieser Erklärung erstellt und an den Südwestdeutschen Gemeinschaftsverband e.V. weitergeleitet wird.

Diese Kopie hilft uns, Verwaltungsaufwand zu sparen. Wir empfehlen das Ankreuzen der Option.

Weitere Informationen darüber erhältst du von deinem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten. Die Weiterleitung erfolgt durch die SWD-EC-Geschäftsstelle.



**Südwestdeutscher
Gemeinschafts-
Verband e.V.**

Hiermit willige ich nach § 11 DSGVO ein, dass meine Daten gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Hinweise zum Datenschutz siehe Seite 5. Weitere Informationen unter www.swdec.de/datenschutz

Persönliche Daten des Mitarbeitenden:

Nachname Vorname

Geburtsdatum

Handynummer E-Mail

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Mitarbeit in

Ort der (EC-)Jugendarbeit und/oder Gemeinschaft/Gemeinde, bzw. Name der Freizeit und des zugehörigen Kreisverbands/Ortes

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift der/des Mitarbeitenden (handschriftlich)

7. EINSICHTNAHME ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Der/Die örtliche Kinder- und Jugendschutzbeauftragte bestätigt nachstehend durch Unterschrift, dass er/sie das erweiterte Führungszeugnis eingesehen hat und dass dieses keine Einträge über Straftaten nach **§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs.3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB** enthält, die eine Mitarbeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im SWD-EC-Verband e.V., im Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V. und Südwestdeutschen Gemeinschaftsverband ausschließen.

Das Führungszeugnis vom enthält keine der o.g. Einträge und wurde eingesehen am

Erstelldatum Führungszeugnis

Datum der Einsicht

von
leserlich Vor- und Nachname des Einsichtnehmenden

.....
Unterschrift des Einsichtnehmenden

Stellung in der Jugendarbeit/Freizeit des Einsichtnehmenden

Falls dieser kein gemeldeter Kinder- und Jugendschutzbeauftragter ist, bitte Stellung in der Jugendarbeit/Freizeit, Adresse, Telefonnummer E-Mail ergänzen

.....
Adresse des Einsichtnehmenden

.....
Telefonnummer des Einsichtnehmenden

.....
E-Mail des Einsichtnehmenden

VERTRAUENSPERSONEN IN MEINER EC-JUGENDARBEIT UND GEMEINDE SIND:

(möglichst mindestens je eine männliche und weibliche, sowie aus Jugendarbeit und Gemeinde)

Name, Telefon:

Name, Telefon:

Name, Telefon:

Name, Telefon:

HINWEIS ZUM DATENSCHUTZ

Die Erfassung der Daten erfolgt aufgrund fachlicher Empfehlung zur Handhabung des § 72 a SGB VIII vom 23.9.2013

1. Bei der Einsichtnahme in erweiterten Führungszeugnisse (eFZ) Ehrenamtlicher gilt: Der Verein ist befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das eFZ, das Datum des eFZ, sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen nach §72a SGB VIII enthalten sind, zu speichern. Das eFZ darf nicht zur Akte genommen werden. Die Daten sind zu schützen.
2. Die auf dem Vordruck benannten persönlichen Daten werden ausschließlich im Rahmen der Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke verwendet. Sie werden nicht an Dritte weitergegeben und nicht für Informationen aus den Verbänden verwendet.
3. Bei der Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen durch Angestellte im SWD-EC-Verband gilt: Das erweiterte Führungszeugnis darf zur Personalakte genommen werden.

FACHBERATUNGSSTELLEN UND WEITERFÜHRENDES MATERIAL

Damit du möglichst zügig an aktuelle Adressen von Fachberatungsstellen in deiner Region kommst haben wir dir auf unsere Website aktuelle Hilfen zu diesem Thema zusammengestellt.

WWW.SWDEC.DE/KINDERSCHUTZ

Konkret findest du dort:

- Fachberatungsstellen, an die du dich im Ernstfall wenden kannst
- Links zu Beratungsnetzwerken, die Therapeuten und Seelsorger vermitteln
- Links zu hilfreichen Websites zu diesem Thema

Südwestdeutscher Jugendverband
„Entschieden für Christus“ (EC) e.V.
Katharinenstraße 27
70794 Filderstadt

Telefon 07158.93913-0
Telefax 07158.93913-13
E-Mail info@swdec.de
www.swdec.de